

19

S_A_T_Z_U_N_G

über die Erhebung von Gebühren für Leistungen
auf dem Gebiet der Bauverwaltung
der Verbandsgemeinde Meisenheim

vom 04.11.1987

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419, BS 2020-1) sowie der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 5. Mai 1986 (GVBl. S. 103, BS 610-10) hat der Verbandsgemeinderat am 12.11.1987 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme der Verbandsgemeindeverwaltung in bautechnischen Angelegenheiten durch die Ortsgemeinden und durch die Zweckverbände mit Sitz im Verbandsgemeindebezirk sind Benutzungsgebühren zu entrichten, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt.
- (2) Die Gebührenpflicht tritt nicht ein, wenn durch Gesetz, Satzung oder Vertrag Gebührenfreiheit begründet ist oder wenn es sich um die Ausführung eines staatlichen Auftrages handelt.

§ 2

Bemessung der Gebühren

- (1) Die Gebühren betragen zwei Drittel ($66 \frac{2}{3} \%$) der Gebührensätze nach der jeweils geltenden Honorarordnung für Architekten und Ingenieure. Die Bestimmungen über Mindestgebühren werden jedoch nicht angewendet.
- (2) Mit den Gebühren nach Abs. 1 sind die Kosten für die Gestellung technischer Hilfsmittel sowie die normalen Reisekosten, die innerhalb des Verbandsgemeindebezirks und für Fahrten zur Kreisstadt entstehen, abgegolten.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Antragsteller bzw. der Auftraggeber.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt, am 04.11.1987, in Kraft.



Meisenheim, den 04.11.1987
Verbandsgemeindeverwaltung
Schumann, Bürgermeister